Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Artikel: Beschluss der Zuschrift des B. David Vogel, Architects, an den

gesetzgebenden Rath, über die Zehnden

Autor: Vogel, David

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542877

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

geforgt , dem Bollg. Ausschuf bann in Finangangelegenheften die Initiative gutomme, fiellte Der Bollgieb. Ausschuß in einer Botichaft ber Geschgebung Die Be-Denklichkeiten und die Rothwendigfeit der Burucknahme bender Gefetze, vor; feine Borftellung hatte aber nicht Die gehofte Wirkung. Der groffe Rath beharrte auf feinem Entsching, indem er auf die Botschaft ber Bollgiebung zur Tagefordnung gieng. Der gesetgebende Rath indef murdigte die Sache unter ihrem mahren Gefichtspunkt, und fo entftand bas Defret vom gten Sept. wodurch bemeldte Gesetze vom 10. und 18. Juli rapportiet werden. Mittlerweile mard das Gefet vom 10. Juli im Canton Lugern publizirt, und vor allen Bollfladten angefchlagen , deffen Execution von dem Bollziehungsrath felbst verordnet wurde; und nun entsteht die Frage, welches von den benden Rachtheilen das groffere fen? Db eine Lucke in ben Finangen von einer jahrlichen Einnahme von ungefahr 9000 Liv. entstehen laffen, ober nach dem, was vorgefallen, inconfequent erscheinen, und in dieser wichtigen Epoche die Achtuna des Bolfs im Canton Luzern verlieren wollen. Bolly. Rath fieht in Diefer zwenten Betrachtung die noch gröffere Bedenklichkeit, und da er, ihrem geauf ferten Bunfche gemäß, teinen Borfchlag ju Berringerung der Bollgebuhren in jenem Cantone auf Bein und Brandtewein, der auf ein durchgangig einzufuhrendes Zollspftem berechnet mare, geben fann, als jenen der in dem neuen Tarif bereits enthalten ift;

(Die Fortsetzung folgt.)

Beschluß der Zuschrift des B. David Logel, Architects, an den gesetzgebenden Rath, über die Zehnden. (S. St. 118.)

Es ist also unwidersprechlich gemiß, daß die Ichndenabgabe in der Schweiz, ben den hier angezeigten Maßregeln, ohne Beeinträchtigung des Staats zoder Privateigenthums, und auch ohne einigen Nachtheil für die Staatseinkunfte, die darauf beruht haben, aufgehoben werden kann. Die Aufhebung dieser drükkenden Abgabe ist daher allerdings eine Staatspsicht und Interesse, weil die Vermehrung des Landesreichthums, die Fortschritte des Ackerbaus und die Verbesserung des Zustands einer zahlreichen Volksklasse darauf beruhn, und weil überdas die Aufhebung des Zehnden ein Grundsatz und absolutes Bedingnis des Finanzischems ist, auf welches die Staatseinkunfte in der helvetischen Republik gegründet werden können.

In der Schweit nemlich, wo robe Sochgeburge

und Alpenland, Waldfrome und Geen, die groffere Balfte des Flacheninhalts einnehmen, und wo die Urbarmachung und der Ertrag der anderen Saifte durch Die Ratur und Beschaffenheit eines, meiftens nur durch Waldstrome erzeugten Bodens, erschwert und behindert ift, tonnen die Staatseinkunfte niemals auf den Ertrag des Bodens und auf das den Ackerbaut felbft druckende Bebendfpftem gegrundet werden. In einem Lande, wo der Ackerban fo fehr beschränkt und welches überdas vom Meer und von den groffen Sandels wegen entfernt ift, beruht der Reichthum und die otos mischen Hilfsquellen der Ration einzig auf dem Ars beits. und Kunffleiß der Einwohner, und alfo auf der möglichsten Ausbreitung dieses Fleißes auf mannigfaltige Erwerbszweige. Die Staatseinfunfte Der Schweiz und die Mittel jur Beforderung der Fortschritte ihres ofonomischen Wohlstands tonnen daber einzig auf ein Finangspftem gegrundet werden, woben einerseits die gleiche Bertheilung der Staatslasten auf allen Reichthum und Erwerbsquellen, anderseits aber eine verständige Staatswirthschaft jum Grunde lieget, D. i. eine Staatswirthschaft, Die in allen ihren Musgaben weistich beschränkt und nur für diejenigen frengebig ift, Die jur Beforderung der Erwerbequellen, d. i. bes Staatsreichthums und der Staatseinkunfte dienen. 7)

Die Abschaffung der Zehnden und die Liquidations der auf denselben beruhenden Schuld, muß, wennt die vorgesezten Staatszwecke daben erreicht werden solsten, nothwendig nach einem überdachten Plan, durcht die hand und unter der Aussicht der Regierung ausgestührt und vollendet werden.

Die Vortheile der unentgeltlichen Erlassung eines Theils der Staatszehnden, mussen billig allen zehnd, ta en Bürgern zu gut kommen, und also auch die noch restierende Zehendschuld durch die ganze Masse der Zehendpsichtigen vergütet werden. Die Geschzebung: muß zuerst den Capitalwerth der diessäusen Schuldsorderungen nach den Grundsäsen der Gerechtigkeit, d. i. nach dem Werth des reinem Ertrags eines jeden Zehnden, im Durchsschnitt der leztern 20 oder 25 Jahren bestimmen. Bistzur Abbezahlung mussen diese Capitalien mit 4 p. Etzberzinset werden.

Bur Tilgung Diefer Bebendschulden muß entwedem

⁷⁾ Ein Theil der Finanzwissenschaft, der den ehemaligen helvetischen Regierungen ganz unbekannt war.

eine jahrliche, auf den Capitalwerth der Guter berech, nete Auflage von allen Zehendpflichtigen enthoben, oder dann muffen die Zehnden felbst einstweisen und für so lang wieder hergestellt werden, bis diese Schulden aus dem jahrlichen Ertrag der Zehnden bezahlt sind.

Das erstere, nemlich die Enthebung einer firen jährlichen Abgabe von allen zehendpflichtigen Gutern ift mit Inconvenienzen und Gefahren von Unrecht und Betrug verbunden. Gine jahrliche Auflage fur Diefen Zweck, welche, wenn nicht eine ewige Schuld auf den zehendpflichtigen Gitern entstehen foll, auf 1/10 bes Ertrage berfelben berechnet werden muß, würde, weil fie ungewohnt ift, ber Dentungfart und den Gefinnungen des helvetischen Bolks weit mehr als die Zehnden felbst, entgegen senn, und wird auch ben schlechten Jahren für den armern Theil, d. i. für die Mehrheit ber Zehendpflichtigen, wirklich lästiger. Ueberdas aber ift, weil noch kein Cavaster existiert, und noch ben vielen Jahren nicht zu Stande fommen fann, und weil alle Guterschatungen, wie die bisherige Erfah. rung genug bewiesen hat, ungleich, unrichtig und oft betrügerisch find, leicht und mit Gewigheit vorauszufichn, daß der arme und redliebe Theil der Bebendpflichtigen ben Diefer Ginrichtung für Die Abbezahlung der Zehendschuld, einen Theil der Zehendschuld der Reichen und Unredlichen zu tragen haben wird, und daß überhaupt die Abbezahlung der Zehendschuld daben weit langer dauren und daher toffpieliger herausioms

Ben der Wiederherstellung der Zehnden selbst bis die darauf beruhende Schuld abbezahlt ist, kann hins gegen offenbar weder der redliche Theil der Zehendspslichtigen durch den unredlichen übervortheilt, noch auch der arme ben schlechten Jahren über seine Kräfte beschwert werden. Alles bleibt daben in einem bekannsten und gewohnten Gang, dessen Einrichtungen noch eristieren, und durch eine sachverständige Administration allenthalben, wo es nothig ist, nach schon bestehenden Gesetzen verbessert werden können.

Die einstweilige Wiederherstellung der groffen und Eleinen Zehnden 8) unter Aufficht der Regierung, ift alfo offenbar das sicherste und geschwindeste Mittel,

die Abbezahlung der Zehendschusb und die ganzliche und gerechte Abschaffung aller Zehnden, ohne Beeinträchstigung irgend eines Eigenthums und ohne einige drükstende und ungewohnte Beschwerde für die Zehenopplichstigen selbst, zu Stande zu bringen.

Der Werth des auf den Zehnden beruhenden und aus denselben zu ersetzenden Capitals, muß zu 60 Millionen Schw. Franken, und der jährliche Ertrag aller Zehnden, nach Abzug der Kosten, ben einer verzständigen und sorgfältigen Administration zu 4 Mill. Franken angeschlagen werden, und folglich die gänzlische Liquidation der Zehendschuld, nach Beschaffenheit der Umstände, 20 bis 25 Jahre dauren.

In wie ferne es gut oder nothwendig sen, die Zehnsten der drey lezten Jahre, die einen Werth von 10 bis 12 Millionen ausmachen, welche die Zehndpflichstigen dennoch zu ersetzen haben, sur einmal hintanzussetzen, oder aber einen Theil dieses Rückstandes nach den Vorschriften des Gesetzes von 1798 einzucasiren, oder, od es nicht zur Wiederherstellung der Ordnung in den Finanzen, und selbst in Rücksicht auf die durch die Mistrite des gedachten Gesetzes veranlaßte Schuld des Staats und der Zehndpflichtigen, am zuträglichsten senn würde, wenigstens den diesiährigen Weinzehnden, zu Handen des Staats, nach dem vorzstehenden Vorschlag einzuziehen, verdient allerdings die reisere Ueberlegung des Geschgebers.

Die wahre Politik, wodurch die Gestzgebung, wenn dieselbe ben hier gegebenen Vorschlag und Plan, zur Abschaffung des Zehnden, in dem Interesse des Staats begründet sindet, sowohl den Venfall der Nation als den Gang des Geschäfts selbst sichern kann, ist volle Offenkundigkeit in den Verhandlungen und Maßregeln der Administration, welcher die Ausführung diese Plans ausgetragen wird. — Alle dießfälligen Schritte und Verfügungen der Regierung werden, so wie der Plan selbst gegen Verdacht und Verläumdung gesichert senn, wenn die Liquidation der Zehnden von aller Verdindung mit den übrigen Staatscassen abgesöndert bleibt und die Rechnungen der Administration, mit der Anzeige der im Jahr abbezahlten und nun noch restierenden Zehnden schuld publizirt werden.

Die Mittel, die Erreichung der vorgesetten Zwecke ben der Liquidation der Zehnden . Schuld zu befördern, und zu sichern, ist eine Administration, welche die Staatszwecke ben diesem Geschäfte kennt, ehrt, und dieselben durch Kenntnisse und Einsichten zu befolgen und zu befördern geeignet ist.

⁸⁾ Das auf den kleinen Zehnden beruhende Pfrund, und Stiftungsgut ist eine rechtmäßige Schuld der dieffalls Zehendpflichtigen, welche von ihnen und keineswegs weder vom Staat noch von den Schuld, nern der grossen Zehnden, vergütet werden muß,